

Schulgeld/Elternbeitrag

Sehr geehrte Eltern!

Die Regionalmusikschule Ternitz ist Teil der NÖ Musikscharausbildung und unterliegt dem NÖ Musikschulgesetz. Die Vorgaben des Landes sind gesetzlich dahingehend geregelt, dass 3 Finanzierungssäulen die hervorragende Ausbildung Ihres Kindes garantieren - ein Drittel der Kosten übernimmt das Land NÖ, ein Drittel die Stadtgemeinde Ternitz und ein Drittel Sie als Elternteil. Die Stadtgemeinde Ternitz behält sich vor, das Schulgeld für das folgende Schuljahr, per Beschlussfassung, indexangepasst geringfügig zu erhöhen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 beschlossen, das Schulgeld für die Musikschule ab September 2023 wie folgt festzusetzen:

Bezeichnung/Unterrichtsform	wöchentlich/ Dauer in Minuten	Schulgeld/ Monat
Einzelunterricht Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 24. Lebensjahr Stichtag: 30. Oktober des Schuljahres		
E50/Einzelunterricht	50	67,00 €
E40/Einzelunterricht	40	58,00 €
E30/Einzelunterricht	30	49,00 €
E25/Einzelunterricht	25	44,00 €
G2/Gruppenunterricht mit 2 SchülerInnen	50	44,00 €
G3/Gruppenunterricht mit 3 SchülerInnen	50	33,00 €
Einzelunterricht Erwachsene ab dem vollendeten 24. Lebensjahr Stichtag: 30. Oktober des Schuljahres	50	258,00 €
	25	158,00 €
Gruppenunterricht ab mind. 4 SchülerInnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr		
Eltern-Kind-Gruppe (0J.-3J.)	40	26,00 €
Musikalische Früherziehung (Kindergarten)	50	26,00 €
(Musik)Theater und Schauspiel (ab 8 J.)	50	26,00 €
10-er Block Fächer: Gesang, Ensembleleitung KEINE Altersbeschränkung	50	195,00 €
Leihgebühr pro Schuljahr ¹		90,00 €
Bearbeitungsgebühr pro Schuljahr	einmalig	9,00 €

Der Musikschulbeitrag versteht sich als Jahresschulgeld und wird monatlich (September-Juni) mit Fälligkeit am 15. des Vorschreibemonats abgebucht. Es gilt die Ferienordnung für Pflichtschulen in NÖ.

Für SchülerInnen, ohne Wohnsitz im Gemeindegebiet von Ternitz, Grafenbach-St. Valentin, oder Wartmannstetten muss der Kostenbeitrag der Gemeinden übernommen werden. Diese Differenz kann von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde, von den Eltern, Vereinen etc. bezahlt werden.

Mit freundlichen Grüßen
der Bürgermeister

¹ Bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt eine anteilige Kostenrückerstattung.